

Für das Abbrennen von Osterfeuern und Johannesfeuern sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Osterfeuer dürfen grundsätzlich nur in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag abgebrannt werden.
- Kontrollieren Sie vor dem Abbrennen, ob sich nicht Tiere (z.B. Igel usw.) in der Zwischenzeit in Ihrem Osterhaufen eingeknistet haben.
- Grundsätzlich darf nur trockenes Holz und Reisig verbrannt werden, bei dessen Verbrennung keine starke Rauch- oder Geruchsbelästigung zu erwarten ist. Das Verbrennen von Kunststoffen, Holzabfällen mit Zusätzen, wie Spanplattenabfälle, kunststoffbeschichtete oder mit Holzschutzmitteln behandelte Holzabfälle ist jedenfalls verboten.
- Bei Aufkommen von Wind, Funkenflug und bei Verlassen der Feuerstätte ist das Feuer zu löschen.
- Der Abstand im Umkreis eines zu Verbrennen vorgesehenen Osterhaufens ist so zu wählen, dass keine Gefährdung baulicher Anlagen oder brennbarer Gegenstände eintreten kann.
- Das Abbrennen des Feuers darf nur unter ständiger Aufsicht und ohne Anrainerbelästigung erfolgen.
- Für die erste Löschhilfe sind geeignete Löschgeräte (z.B. Gartenschlauch) bereitzuhalten.
- Bei drohender Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr, Notruf 122, zu verständigen.

Hinweis:

Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im Freien, im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid) erforderlich. Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen.

Außerdem gibt es vor dem Abbrennungstermin Kontrollen der Feuerplätze. Bei Nichteinhaltung der Regelungen wird das Anzünden des Feuers untersagt.

